

Landeskonferenz der Rektor*innen und Präsident*innen der Berliner Hochschulen

Der Vorstand

BERLIN

c/o Freie Universität Berlin · Der Präsident · Kaiserswerther Str. 16-18 · 14195 Berlin

Staatssekretär für Wissenschaft und Forschung
Dr. Henry Marx

Nachrichtlich: referatva@senwgp.berlin.de

Versand nur per E-Mail

LKRP-Geschäftsstelle
c/o Freie Universität Berlin
Stabsstelle Gremien
Kaiserswerther Str. 16-18
14195 Berlin

Telefon (030) 838 - 73170
E-Mail info@lkrp-berlin.de
Internet www.lkrp-berlin.de

Berlin, 07.03.2024

Anhörungsverfahren zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär, sehr geehrter Herr Dr. Marx,

aufgrund der sehr knappen Fristsetzung für eine Stellungnahme der LKRP bis zum 8. März 2024 war eine umfassende Abstimmung zum Gesetzentwurf mit allen LKRP-Mitgliedshochschulen aus Zeitgründen leider nicht möglich. Wir bedauern, dass den Hochschulen im Anhörungsverfahren auch auf Nachfrage nicht mehr Zeit eingeräumt wurde.

Der LKRP-Vorstand sieht es aufgrund der Bedeutung des Themas jedoch als wichtig an, dass Sie trotzdem ein möglichst differenziertes Feedback der Berliner Hochschulen zum vorgelegten Gesetzentwurf erhalten.

Den Gesetzentwurf für „§ 16 Ordnungsrecht und Maßnahmen zum Schutz der Hochschulangehörigen und Mitglieder“ betrachten wir neben den an den Hochschulen bereits bestehenden präventiven Maßnahmen als wichtigen Baustein für den Opferschutz. Im Vergleich zu anderen Bundesländern verfügen die Berliner Hochschulen über keine hinreichenden Möglichkeiten, den Opferschutz in angemessener Weise durchzusetzen. Wir unterstützen daher die mit dem Gesetzentwurf verbundene Intention, mit ihm den geordneten, gewalt- und angstfreien Hochschul- und Studienbetrieb sowie den Schutz der Hochschulmitglieder vor Übergriffen und Diskriminierungen zu stärken. Die in § 16 Abs. 2 vorgesehenen abgestuften Ordnungsmaßnahmen tragen zusammen mit den Möglichkeiten der Hausrechtswahrnehmung mit dazu bei.

In den Diskussionen zur Wiedereinführung des Ordnungsrechts nehmen wir aber auch damit verbundene Verunsicherungen und Befürchtungen wahr, z.B. bei engagierten Studierenden, die eine Beschränkung ihres (hochschul-)politischen Engagements befürchten oder bei ausländischen Studierenden, die sich Sorgen um ihren Aufenthaltsstatus machen. Diesen Befürchtungen können sicherlich nur begrenzt bei der

weiteren Gesetzesausgestaltung ausgeräumt werden. Wir bitten Sie daher, diesen Aspekt auch in der Kommunikation mit Studierendenvertreter*innen aufzugreifen.

Um trotz der fristbedingten begrenzt möglichen inhaltlichen Abstimmung innerhalb der LKRP eine Rückmeldung zum Gesetzentwurf geben zu können, wurde auf Grundlage von Einzelhinweisen der Hochschulen eine Stellungnahme vorbereitet. Die als Anlage beigefügte Stellungnahme ist nicht als Stellungnahme der LKRP einzuordnen, sondern stellt eine Stellungnahme der diese mittragenden einzelnen Hochschulen dar. Mit Stand dieses Schreibens wird die Stellungnahme getragen von:

- Alice Salomon Hochschule Berlin,
- Berliner Hochschule für Technik,
- Charité - Universitätsmedizin Berlin,
- Evangelische Hochschule Berlin,
- Freie Universität Berlin (Mitgliedshochschule im LKRP-Vorstand),
- Hochschule für Musik Hanns Eisler,
- Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch Berlin,
- Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin,
- Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (Mitgliedshochschule im LKRP-Vorstand),
- Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin,
- Universität der Künste (Mitgliedshochschule im LKRP-Vorstand),
- Weißensee Kunsthochschule Berlin.

Aufgrund des gesetzlichen Feiertags in Berlin am 8. März reichen wir Ihnen ggf. noch eintreffende Erklärungen am 11. März 2024 nach.

Über die beigefügte Stellungnahme hinaus werden Sie von einzelnen Hochschulen gesondert noch ergänzende oder eigene Stellungnahmen erhalten.

Der LKRP-Vorstand steht Ihnen für einen weiteren Austausch zu dem Thema gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Günter M. Ziegler

Vorsitzender

Prof. Dr. Andreas Zaby

Stellvertretender
Vorsitzender

Prof. Dr. Norbert Palz

Stellvertretender
Vorsitzender

Anlage: Stellungnahme

Anlage: Stellungnahme

Die im Schreiben des LKRP-Vorstands aufgelisteten Berliner Hochschulen geben im Anhörungsverfahren zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes (17. BerlHG-ÄnderungsG) nachfolgende Stellungnahme ab. Davon unbenommen können einzelne Hochschulen ergänzende Stellungnahmen abgeben.

1.

Bei § 16 Abs. 1 sollte nicht nur auf „Mitglieder“, sondern – wie dies auch die Überschrift des § 16 nahe legt – durchgängig auch auf „**Angehörige**“ iSv. § 43 Abs. 5 BerlHG abgestellt werden, um statusunabhängigen Schutz zu gewährleisten.

2.

Wie auch in den Hochschulgesetzen in NRW und BW auch **§ 16 Abs. 1 Nr. 1** sollte wie folgt ergänzt werden, um umfassenden Schutz gegenüber Gewalt(drohungen) gewährleisten zu können:

„Ein Studierender oder eine Studierende begeht einen Ordnungsverstoß, wenn er oder sie

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein Mitglied oder eine Angehörige oder einen Angehörigen der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht, oder den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Hochschulbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht,
[...]

3.

Bei **§ 16 Abs. 1 Nr. 4** sollte „im Bereich der Hochschule“ ersatzlos gestrichen werden. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dieser Tatbestand sich nur auf solche Belästigungen beziehen soll, die „im Bereich der Hochschule“, d.h. lokal auf dem Campus / in Räumlichkeiten der Hochschule, erfolgen. Für das Opfer besteht dieselbe Bedrohungslage auch, wenn die sexuelle Belästigung außerhalb des Hochschulgeländes erfolgt ist. Auch der Tatbestand in Ziff. 1 setzt nicht voraus, dass der inkriminierte Akt von Gewalt auf dem Hochschulgelände erfolgt ist.

4.

Bei **§ 16 Abs. 1 Nr. 5** sollte zur Herstellung von Rechtseinheitlichkeit auf die umfassender und aktueller formulierten Diskriminierungsdimensionen des § 2 LADG verwiesen werden.

5.

In Hinblick darauf, dass die Sanktionen nach § 16 Abs. 2 S. 1 nicht einem konkreten Tatbestand zugeordnet werden und deshalb ein weiter Entscheidungsspielraum besteht, sollte der zu berücksichtigende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hier ausdrücklich ergänzt werden, um dies auch allen Mitgliedern des Ordnungsausschusses transparent zu machen.

Gerade im Bereich der sexualisierten Belästigung kann ein auf IT-Infrastruktur fokussierter bzw. digitale Lehrformate einschließender Ausschluss hinreichend oder erforderlich sein. Bei **§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4** sollten entsprechende Ergänzungen aufgenommen werden.

Der Wortlaut würde folglich lauten:

„(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von bestimmten Einrichtungen der Hochschule, einschließlich ihrer digitalen Infrastruktur,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, einschließlich digitaler Lehrformate, bis zu einem Semester,
5. die Exmatrikulation.“

6.

Wesentliche Strukturfragen zum **Ordnungsausschuss** sollten ausdrücklich und umfassender rechtseinheitlich für alle Hochschulen in § 16 Abs. 3 BerlHG selbst geregelt werden, insbesondere die Frage seiner personellen Zusammensetzung sowie das Verfahren zur Bestimmung seiner Mitglieder. Es sollte auch geregelt werden, dass Verfahren zum Ordnungsausschuss nur auf Antrag des Präsidiums der Hochschule eingeleitet werden kann, um missbräuchlichem Einsatz des aufwendigen Ordnungsverfahrens vorbeugen zu können.

7.

Bei **§ 16 Abs. 4** sollte „kann“ durch „ist“ ersetzt werden. Eine Kann-Regelung hätte zur Folge, dass sich die betreffende Person unmittelbar nach der Exmatrikulation erneut einschreiben könnte, was zumindest für einen gewissen Zeitraum nicht gewollt sein kann, um die Sanktion der Exmatrikulation nicht leer laufen zu lassen.

8.

In **§ 16 Abs. 5** sollte die Regelung zum Hausrecht wie folgt formuliert werden, um das Verhältnis der Maßnahmen nach § 16 Abs. 5 und derjenigen nach § 16 Abs. 2 ausdrücklich im Sinne eines nebeneinanderstehenden Alternativverhältnisses klarzustellen:

„(5) Unabhängig von Maßnahmen nach Abs. 1 bis 4 kann das Präsidium im Rahmen der ihm nach § 52 Absatz 5 Satz 2 zustehenden Befugnisse [...] Maßnahmen gegen Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende treffen; diese sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Betroffene sind anzuhören. Bei anhaltenden oder wiederholten Störungen des geordneten Hochschulbetriebs durch Studierende kann das Präsidium Maßnahmen nach Satz 1 auch wiederholt anordnen.“

Es sollte zudem vor allem in Hinblick auf längerfristige Gefährdungslagen klargestellt werden, dass die Maßnahmen nicht nur für zweimal 3 Monate angeordnet werden können.